

REPORT

Nr. 26 · Mitbestimmungs-Report

DIE FOLGEN DER EU- ABSCHLUSSPRÜFUNGSREFORM

für den Aufsichtsrat und den Prüfungsausschuss
– eine handlungsorientierte kommentierte Darstellung der neuen Rechtslage

Arno Prangenberg

AUF EINEN BLICK

- Mit dem Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) trat am 17. Juni 2016 die deutsche Umsetzung der EU-Abschlussprüfungsreform in Kraft. Insbesondere für Unternehmen von öffentlichem Interesse (kurz: PIEs) – darunter fallen u. a. börsennotierte Gesellschaften – wird die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses in zentralen Punkten neu geregelt.
- Die Änderungen bringen auch einschneidende Veränderungen für die Arbeit von Aufsichtsräten und Prüfungsausschüssen mit sich.
- Die Einführung der „externen Rotation“ verpflichtet Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Prüfungsgesellschaft in regelmäßigen Abständen – spätestens nach 20 Jahren – zu wechseln (bei „Joint Audits“ nach 24 Jahren).
- Der Prüfungsausschuss bzw. der Aufsichtsrat ist nach Ablauf von zehn Jahren sowie grundsätzlich bei Bestellung einer neuen Prüfungsgesellschaft für die Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahrens verantwortlich.
- Hinsichtlich der erforderlichen Unabhängigkeit des Prüfers hat der Gesetzgeber die Kriterien insbesondere zur Erbringung von Nicht-Prüfungsleistungen weiter verschärft und dem Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat zusätzliche Überwachungs- und Genehmigungspflichten auferlegt.
- Je nach Rechtsform, Kapitalmarktorientierung und Mitbestimmungsstatut kann sich die Reform in unterschiedlichem Umfang auf die Aufsichtsratsarbeit auswirken.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	2
1 Einführung	3
2 EU-Abschlussprüfungsreform 2016: rechtliche Ausgangslage in Deutschland und Ansatzpunkte der Reform im Überblick	3
2.1 Begriffsklärung: Obligatorischer und fakultativer Aufsichtsrat	3
2.2 Einordnung des Themas: Überwachungspflicht des Aufsichtsrats im Überblick	6
2.3 Behandlung des Jahresabschlusses in zeitlicher Abfolge – Überblick gemäß aktueller Rechtslage	8
2.4 Prüfung des Jahresabschlusses durch Aufsichtsrat und Abschlussprüfer	8
2.5 Reform der Abschlussprüfung im Überblick	11
3 Aufgaben von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung nach der EU-Abschlussprüfungsreform	14
Abkürzungen	16
Literatur	17
Autor	18
Impressum	18

VORWORT

Die jährliche Prüfung und Billigung des Jahres- und fallweise des Konzernabschlusses gehören zu den zentralen Aufgaben eines Aufsichtsrates. Bei seiner Prüfung des Abschlusses auf eine gesetzeskonforme und für das Unternehmen angemessene („zweckmäßige“) Bilanzierung – kann er sich auf das Urteil des gesetzlichen Abschlussprüfers stützen. Dieser kann ihm jedoch auch zu anderen Aspekten seiner Kontroll- und Beratungsfunktion wertvolle Hinweise liefern. So muss der Prüfer im Rahmen seines risikoorientierten Prüfansatzes u. a. eine Fortführungsprognose des zu prüfenden Unternehmens erstellen, die Funktionsfähigkeit des Rechnungslegungssystems überprüfen und ggf. auf Unregelmäßigkeiten hinweisen, die ihm im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit auffallen. In börsennotierten Gesellschaften hat er ferner zu prüfen, ob das vom Vorstand einzurichtende Risikofrüherkennungssystem (§ 91 Abs. 2 AktG) geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

In Folge der Finanzkrise leitete die Europäische Kommission 2010 eine umfassende Reform der gesetzlichen Abschlussprüfung in der EU ein. Der Prozess mündete im Juni 2014 in der Verabschiedung der Richtlinie 2014/56/EU, mit welcher die bestehende Abschlussprüferrichtlinie in einigen wesentlichen Punkten überarbeitet wurde. Mit der Verordnung 537/2014 wurde ferner ein neues, deutlich verschärftes Regelwerk zur Prüfung von „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ (PIEs – Public Interests Entities) verabschiedet. Darunter fallen insbesondere börsennotierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. Aufsichtsräte und deren Prüfungsausschüsse sowie die Abschlussprüfer von PIE haben die Vorschriften der Verordnung künftig zusätzlich zum deutschen Aktiengesetz und Handelsgesetzbuch zu beachten. Mit dem Abschlussprüferreformgesetzes (AReG) und dem Abschlussprüferaufsichtsratsreformgesetz (APAReG) sollen Mitgliedstaatenwahlrechte der EU-VO und die Bestimmungen

der Richtlinie in deutsches Recht überführt werden.

Insbesondere für die Abschlussprüfung in Unternehmen von öffentlichem Interesse ergeben sich aus der Reform wesentliche Änderungen, die maßgeblichen Einfluss auf die Arbeit von Aufsichtsräten und ihrer Prüfungsausschüsse haben werden. Entscheidende Punkte betreffen u. a.:

- die Neueinführung des verpflichtenden Wechsels der Prüfungsgesellschaft nach einem bestimmten Zeitraum („externe Rotation“),
- formale Vorgaben für das Auswahlverfahren im Falle eines Prüferwechsels,
- die Prüfung verschärfter Unabhängigkeitskriterien durch den Aufsichtsrat bzw. den Prüfungsausschuss insbesondere hinsichtlich der Erbringung von Nicht-Prüfungsleistungen,
- erweiterte Berichtspflichten im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk,
- sowie neue Zuständigkeiten der Wirtschaftsprüferaufsicht auch für Verstöße von Aufsichtsräten bzw. Prüfungsausschüssen gegen gesetzliche Regelungen zur Abschlussprüfung.

Der vorliegende MBF Report soll Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern einen strukturierten Überblick über die anstehenden Neuerungen in ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit verschaffen. Insbesondere sollen dabei auch die Auswirkungen für die unterschiedlichen Fallkonstellationen je nach Rechtsform, Mitbestimmungsstatut und Kapitalmarktorientierung berücksichtigt werden. Grundlage sind – neben der EU-VO – die Gesetzesentwürfe zum APAReG und vor allem zum AReG.

Alexander Sekanina
Referat Wirtschaft
Hans-Böckler-Stiftung

1 EINFÜHRUNG

Ausgelöst durch die Finanzkrise hatte die EU-Kommission im Oktober 2010 ein sogenanntes „Grünbuch“ unter dem Titel „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“ veröffentlicht. Aus Sicht der Kommission wurde nach der Finanzkrise „der Frage, wie die Abschlussprüfung verbessert werden könnte, um zu erhöhter Finanzstabilität beizutragen, bislang nur sehr wenig Beachtung geschenkt.“ Die Kommission hielt deshalb eine umfassende Debatte darüber für erforderlich, was getan werden muss, um zu gewährleisten, dass sowohl Abschlussprüfungen als auch Vermerke der Abschlussprüfer ihren Zweck erfüllen.

Als Ergebnis des Prozesses auf europäischer Ebene liegen seit April 2014 zwei europäische Rechtsakte vor:

- Die EU-Verordnung über spezifische „Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse“ und
- die überarbeitete Abschlussprüferrichtlinie.

Während die EU-Verordnung in weiten Teilen für sogenannte „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ (auch Public Interest Entities – „PIE“ – genannt) ab dem 17.06.2016 unmittelbar gilt, musste die Richtlinie bis zu diesem Datum in nationales Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Die Umsetzung der Regelungen in deutsches Recht ist inzwischen erfolgt. Das „Paket der Abschlussprüferreform“ – bestehend aus EU-Verordnung und nationalen Gesetzesänderungen (in Deutschland v.a.: Aktiengesetz, Handelsgesetzbuch und Wirtschaftsprüferordnung) betrifft nicht nur die künftige Arbeit der Wirtschaftsprüfer. Da der Abschlussprüfer im System der Unternehmensüberwachung gewissermaßen das Hilfsorgan des Aufsichtsrats ist, zielen die Neuregelungen in besonderem Maße auch auf die Aufgaben des Aufsichtsrats (und des Prüfungsausschusses) im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses ab.

Die Fülle der neuen Vorschriften – mit teilweise unterschiedlichen „Zielgruppen“ (zum Beispiel „PIE“ oder „Nicht-PIE“) – wird die Aufsichtsräte vor erhebliche Herausforderungen stellen. Die vorliegende Arbeitshilfe stellt die Aufgaben von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung anhand einer handlungsorientierten Kommentierung der künftig geltenden Rechtslage dar. Dabei werden verschiedene praxisrelevante Fallkonstellationen (Rechtsform, anzuwendendes Mitbestimmungsrecht, „PIE“ oder „Nicht-PIE“) unterschieden.

Einführend werden Grundzüge des deutschen Systems der Unternehmensüberwachung sowie des Zusammenwirkens von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer dargestellt. Anschließend erfolgt

die Darstellung und Kommentierung der künftigen Rechtslage für eine Vielzahl (14) verschiedener Fallkonstellationen.

2 EU-ABSCHLUSSPRÜFUNGSREFORM 2016: RECHTLICHE AUSGANGSLAGE IN DEUTSCHLAND UND ANSATZPUNKTE DER REFORM IM ÜBERBLICK

2.1 Begriffsklärung: Obligatorischer und fakultativer Aufsichtsrat

Die Unterscheidung zwischen dem obligatorisch („verpflichtend“) und fakultativ („freiwillig“) gebildeten Aufsichtsrat hat in der Praxis erhebliche Bedeutung. Dies gilt insbesondere für die Frage, welche gesetzlichen Grundlagen die Rechte und Pflichten eines Aufsichtsrats im Einzelnen bestimmen. Um diese Unterscheidung einordnen zu können, sollen zunächst am Beispiel

- der Aktiengesellschaft (AG) und
- der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

einige Grundzüge der jeweiligen Unternehmensverfassung dargestellt werden. Dies betrifft vor allem die Stellung des Aufsichtsrats im Verhältnis zu den anderen Organen des Unternehmens.

Die deutsche Unternehmensverfassung ist – anders als zum Beispiel die US-amerikanische – geprägt von einer strikten Trennung des Unternehmensleitungsorgans vom Überwachungsorgan.

Vorbild für diese dualistische Struktur ist im deutschen Gesellschaftsrecht die Aktiengesellschaft:

- Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten. (§ 76 Abs. 1 Aktiengesetz, AktG)
- Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. (§ 111 Abs. 1 AktG)

Die Anteilseigner der Aktiengesellschaft (Aktionäre) üben ihre Gesellschafterrechte nur über die Hauptversammlung aus. Diese wiederum verfügt nicht über eigene Rechte zur Überwachung der Geschäftsleitung. Dazu wählt sie die Mitglieder des Aufsichtsrats (zumindest die Anteilseignervertreter). Der Aufsichtsrat nimmt seine Überwachungsfunktion insoweit stellvertretend für den/die Anteilseigner wahr.

Die Aktiengesellschaft ist demnach u.a. von der strengen Aufgabentrennung der Organe geprägt. Die Trennung der Organkompetenzen ist in der GmbH weniger streng ausgeprägt als in der AG. Zu nennen ist hier zunächst die Tatsache, dass eine GmbH grundsätzlich keinen Aufsichtsrat haben

muss, es sei denn, sie unterliegt den Vorschriften eines der Mitbestimmungsgesetze (hier betrachtet: Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) und Mitbestimmungsgesetz (MitbestG)). Die Gesellschafterversammlung überwacht die Geschäftsführung – wenn kein Aufsichtsrat existiert – unmittelbar. Die starke Stellung der GmbH-Gesellschafter findet ihren Ausdruck außerdem in dem (in der AG unbekanntem) Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung (§ 37 Abs. 1 GmbH-Gesetz, GmbHG).

Im Hinblick auf den Aufsichtsrat ist deshalb zunächst zu prüfen, ob es sich um einen verpflichtend („obligatorisch“) oder um einen freiwillig („fakultativ“) gebildeten Aufsichtsrat handelt. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Aktiengesellschaft hat immer einen Aufsichtsrat. Fraglich ist nur, ob der Aufsichtsrat durch Geltung eines der Mitbestimmungsgesetze (hier: DrittelbG oder MitbestG) auch zwingend zu einem Drittel oder zur Hälfte aus Arbeitnehmervertretern zu bestehen hat.
- Die GmbH hat nur dann zwingend einen Aufsichtsrat, wenn eines der Mitbestimmungsgesetze (hier: DrittelbG oder MitbestG) greift. Der Aufsichtsrat besteht dann zu einem Drittel bzw. zur Hälfte aus Arbeitnehmervertretern.

Die folgende Übersicht verdeutlicht die grundsätzliche Unterscheidung zwischen „obligatorischem“ und „fakultativem“ Aufsichtsrat:

2.1.1 Aktiengesellschaft immer mit obligatorischem Aufsichtsrat

Gemäß §§ 95 ff. Aktiengesetz (AktG) hat die Aktiengesellschaft immer einen („obligatorischen“) Aufsichtsrat. Er ist unabhängig von der Größe der Gesellschaft, zum Beispiel gemessen an der Zahl der Arbeitnehmer, zu bilden. Je nach Anzahl der Arbeitnehmer besteht der Aufsichtsrat jedoch zwingend

- zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer wenn die Gesellschaft regelmäßig mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt (Drittelbeteiligungsgesetz, DrittelbG) oder
- zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitnehmer wenn die Gesellschaft regelmäßig mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigt (Mitbestimmungsgesetz, MitbestG).

Für die Pflichten und Rechte des Aufsichtsrats gelten die aktienrechtlichen Vorschriften (§§ 95 ff. AktG) und ggf. des DrittelbG bzw. des MitbestG zwingend.

2.1.2 Obligatorischer Aufsichtsrat der GmbH

Das GmbH-Gesetz (GmbHG) schreibt den Aufsichtsrat nicht als Pflichtorgan der GmbH vor. Erst wenn die GmbH regelmäßig mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt, ist auch bei der GmbH ein Aufsichtsrat verpflichtend („obligatorisch“) zu bilden.

Abbildung 1

Grundsätzliche Unterscheidung zwischen „obligatorischem“ und „fakultativem“ Aufsichtsrat

AG*		GmbH*			
immer obligatorisch		obligatorisch		fakultativ	
gem. §§ 95 AktG ist zwingend ein AR (mit mindestens drei Mitgliedern) zu bilden		kein obligatorischer AR gem. GmbHG		§ 52 GmbHG	
Grundsatz der Satzungsstrenge § 23 Abs. 5 AktG		DrittelbG bzw. MitbestG schränken Satzungsautonomie ein		AR satzungsdispositiv	
nicht mitbestimmt	mitbestimmt		mitbestimmt		nicht mitbestimmt
	DrittelbG	MitbestG	DrittelbG	MitbestG	
AktG gilt; v.a. §§ 84, 87, 90, 95 bis 116, 124, 125, 170, 171 f.d. AR relevant	AktG gilt; ergänzende Vorschriften des DrittelbG betr.: ▪Zusammensetzung des AR	AktG gilt; ergänzende MitbestG betr.: ▪Zusammensetzung des AR ▪Innere Ordnung, Selbstorganisation des AR ▪Gesetzl. Vertretungsorgan der Gesellschaft und Bestellung durch AR	Verweis auf Vorschriften des AktG in § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG: ▪§ 90 Abs. 3, 4 und 5 S. 1 u. 2 ▪§§ 95 bis 114 ▪§ 116 ▪§ 118 Abs. 3 ▪§ 125 Abs. 3 und 4 ▪§§ 170,171 ▪§ 268 Abs. 2	Verweis auf Vorschriften des AktG in §§ 6 Abs. 2 und 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 MitbestG: ▪§ 96 Abs. 2 ▪§§ 97 bis 101 Abs. 1 und 3 ▪§§ 102 bis 106 ▪§ 90 Abs. 3, 4 und 5 S. 1 u. 2 ▪§§ 107 bis 116 ▪§ 118 Abs. 3 ▪§ 125 Abs. 3 und 4 ▪§§ 170,171 ▪§ 268 Abs. 2	Anwendung der Vorschriften des AktG gem. § 52 Abs. 1 GmbHG: ▪§ 90 Abs. 3, 4, 5 S. 1 u. 2 ▪§ 95 S. 1, § 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2 u. Abs. 5 ▪§ 101 Abs. 1 S. 1, § 103 Abs. 1 S. 1 u. 2 ▪§§ 105, 107 Abs. 3 S. 2 und 3, Abs. 4 ▪§§ 110 bis 114, 116 i.V.m. § 93 Abs. 1 u. 2 S. 1 u.2 ▪§ 124 Abs. 3, §§ 170, 171 „soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.“

* Ohne Differenzierung (nicht)kapitalmarktorientierter Gesellschaften (§ 264d HGB)

Dieser besteht dann

- zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer wenn die Gesellschaft regelmäßig mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt (Drittelbeteiligungsgesetz, DrittelbG) oder
- zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitnehmer wenn die Gesellschaft regelmäßig mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigt (Mitbestimmungsgesetz, MitbestG).

Für den obligatorischen GmbH-Aufsichtsrat gelten ausgewählte Vorschriften des aktienrechtlichen Aufsichtsrats über § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG bzw. §§ 6 Abs. 2 und 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MitbestG zwingend.

2.1.3 Fakultativer Aufsichtsrat der GmbH

Hat die GmbH einen Aufsichtsrat, obwohl sie nicht in den Anwendungsbereich des DrittelbG oder des MitbestG (bzw. eines anderen Mitbestimmungsgesetzes, wie zum Beispiel des Montanmitbestimmungsgesetzes) fällt, spricht man von einem „fakultativen“ Aufsichtsrat. Das GmbHG verweist in § 52 ebenfalls auf ausgewählte Vorschriften für den aktienrechtlichen Aufsichtsrat. Diese gelten allerdings ausschließlich für den fakultativen GmbH-Aufsichtsrat und dort auch nur „soweit im Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes bestimmt ist“.

Mit anderen Worten: Durch ausdrückliche Regelung im Gesellschaftsvertrag der GmbH kann das Regelwerk für den fakultativ gebildeten GmbH-Aufsichtsrat abweichend vom Aktiengesetz ausgestaltet werden. So können dem fakultativen GmbH-Aufsichtsrat zum Beispiel geringere Überwachungspflichten auferlegt oder auch weniger umfangreiche Berichts- und Beratungsrechte zugestanden werden, als dies im obligatorischen Aufsichtsrat der Fall ist. Ob ein solches Organ dann noch die Bezeichnung „Aufsichtsrat“ verdient, darf bezweifelt werden. Mitunter wird ein solches Organ der GmbH durch Gesellschaftsvertrag unter der Bezeichnung „Beirat“ gebildet. Ob einem solchen Beirat (zumindest teilweise) die Kompetenzen eines Aufsichtsrats zukommen ist in jedem Einzelfall dem Gesellschaftsvertrag zu entnehmen

2.1.4 Zusammenfassendes zum Aufsichtsrat als verpflichtend oder freiwillig gebildetes Unternehmensorgan

Aktiengesellschaften haben immer („obligatorisch“) einen Aufsichtsrat. Dessen Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem AktG. Die aktienrechtlichen Kompetenzen des Aufsichtsrats können nicht durch die Satzung der AG abgeschwächt werden.

Die GmbH hat zwingend („obligatorisch“) einen Aufsichtsrat, wenn sie in den Anwendungsbereich des DrittelbG oder des MitbestG fällt. Über die Verweisungen in § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG bzw. §§ 6 Abs. 2 und 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MitbestG gel-

ten die wesentlichen aktienrechtlichen Vorschriften auch für den obligatorischen GmbH-Aufsichtsrat. Die aktienrechtlichen Kompetenzen des Aufsichtsrats können durch den Gesellschaftsvertrag der mitbestimmten GmbH ebenfalls nicht abgeschwächt werden.

Die nicht mitbestimmte GmbH kann durch den Gesellschaftsvertrag einen („fakultativen“) Aufsichtsrat haben. Dessen Pflichten und Rechte richten sich über § 52 GmbHG ebenfalls grundsätzlich nach den aktienrechtlichen Vorschriften. Allerdings können die Kompetenzen des Aufsichtsrats durch ausdrückliche Regelung im Gesellschaftsvertrag abgeschwächt werden.

Abbildung 2 zeigt die Regelungen des AktG, die für den GmbH-Aufsichtsrat durch die Verweise in MitbestG, DrittelbG (für den „obligatorischen“ GmbH-Aufsichtsrat) und § 52 GmbHG (für den „fakultativen“ GmbH-Aufsichtsrat) gelten. Dabei ist zu beachten, dass von den Verweisungen in § 52 GmbHG durch gesellschaftsvertragliche Regelung („... soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.“, § 52 Abs. 1 GmbHG) teilweise oder ganz abgewichen werden kann. § 52 Abs. 1 GmbHG – und damit die dort in Bezug genommenen aktienrechtlichen Vorschriften – sind für die GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat satzungsd dispositiv.

Für den GmbH-Aufsichtsrat geltende Normen des Aktiengesetzes (AktG)

Vorschrift (AktG)	Inhalt	MitbestG	DrittelbG	§ 52 GmbHG
§ 84	Bestellung und Abberufung des Vorstands (der GF) durch den AR	X		
§ 90 Abs. 3, 4, 5 S. 1 u. 2	Berichtsverlangen des AR (auch des einzelnen AR-Mitglieds) an Vorstand; Kenntnisnahmerecht jedes AR-Mitglieds	X	X	X
§ 95 S. 1	AR besteht aus drei Mitgliedern (S. 2: Satzung kann höhere – durch 3 teilbare – Zahl vorsehen)		X (§§ 95-114 AktG)	X
§ 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2 u. Abs. 5	Persönliche Voraussetzungen für AR-Mitglieder	X	X	X
§ 101 Abs. 1 S. 1	Bestellung der AR-Mitglieder durch HV (bzw. GesVers)	X	X	X
§ 103 Abs. 1 S. 1 u. 2	Abberufung der von der HV (bzw. GesVers) gewählten AR-Mitglieder durch HV (bzw. GesVers) mit ¾-Mehrheit	X	X	X
§§ 105, 107 Abs. 4	Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zu Vorstand und AR Prüfungsausschuss einer kapitalmarktorientierten Gesellschaft	X	X	X
§ 107	Innere Ordnung	X (§§ 107-116 AktG)	X	
§§ 110 bis 114	Einberufung AR, Aufgaben und Rechte des AR, Vertretung ggü. Vorstand (GF), Vergütung der AR-Mitglieder, Verträge mit AR-Mitgliedern	X	X	X
§ 116 i.V.m. § 93 Abs. 1 u. 2 S. 1, 2	Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder	X	X	X
§ 118 Abs. 3	Teilnahme von Vorstand (GF) und AR an HV (GesVers)	X	X	
§ 124 Abs. 3	Beschlussvorschläge von GF und AR an die GesVersammlung			X
§ 125 Abs. 3 u. 4	Vorlagen an die / Beschlüsse der HV (GesVers) an AR-Mitglieder	X	X	
§§ 170, 171	Vorlage des JA an den AR und Prüfung des JA durch den AR	X	X	X
§ 268 Abs. 2	Überwachung des Abwicklers durch den AR	X	X	

Quelle: eigene Darstellung

Hans Böckler
Stiftung 

Es wird deutlich, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen den verschiedenen Arten von GmbH-Aufsichtsräten in der Kompetenz zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung liegt: Während der nach MitbestG gebildete GmbH-Aufsichtsrat – wie der einer AG – für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung zwingend zuständig ist, obliegt dies bei dem nach dem DrittelbG gebildeten GmbH-Aufsichtsrat (wie auch beim fakultativen GmbH-Aufsichtsrat) der Gesellschafterversammlung. Nur durch ausdrückliche gesellschaftsvertragliche Regelung kann diese Kompetenz dem Aufsichtsrat zukommen.

Zwischenfazit

Die Aktiengesellschaft unterliegt dem „Gebot der Satzungsstrenge“ (§ 23 Abs. 5 AktG). Das bedeutet, dass Abweichungen, die die Satzung vom Aktiengesetz trifft, nur zulässig sind, wenn sie im Aktiengesetz ausdrücklich erlaubt sind.

Demgegenüber sind die Regelungen des GmbHG überwiegend satzungsdispositiv. Das heißt, dass die Regelungen des GmbHG grundsätzlich als „Auffangregelungen“ für den Fall gelten, dass der Gesellschaftsvertrag keine entsprechende Regelung enthält. Dies ist insbesondere für den fakultativen GmbH-Aufsichtsrat relevant, da § 52 GmbHG zwar auf aktienrechtliche Regelungen zum Aufsichtsrat verweist, deren jeweilige Gegenstände aber durch ausdrückliche gesellschaftsvertragliche Bestimmung abweichend geregelt werden können.

Gerade zu Fragen der Kompetenzen des fakultativen GmbH-Aufsichtsrats muss deshalb zunächst immer im Gesellschaftsvertrag nachgeschaut werden! Für den obligatorischen GmbH-Aufsichtsrat findet die „Satzungsfreiheit“ der GmbH jedoch ihre Grenzen durch die Verweise in

– § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG bzw. in
– §§ 6 Abs. 2 und 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MitbestG.
Die Anwendung der dort genannten Vorschriften des AktG kann nicht durch den Gesellschaftsvertrag abbedungen werden. Sie sind zwingendes Recht für obligatorische GmbH-Aufsichtsräte.

2.2 Einordnung des Themas: Überwachungspflicht des Aufsichtsrats im Überblick



„Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.“

So heißt es in § 111 Abs. 1 Satz 1 AktG. Diese für den Aufsichtsrat zentrale Norm formuliert den allgemeinen Überwachungsauftrag. Dieser konkretisiert sich in einem „Katalog“ von Pflichten und Rechten.

Das gesamte Handeln der Geschäftsführung ist Gegenstand der Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats. Die Geschäftsführungsüberwachung ist

demnach eine „Totalüberwachung“ des gesamten Unternehmens in formaler (Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung) und materieller (Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Geschäftsführungshandelns) Hinsicht.

Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit gem. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG bzw. § 43 Abs. 1 GmbHG ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters. Der Katalog an Pflichten und Rechten, die dem Aufsichtsrat in Ausübung seiner Überwachungsaufgabe zukommen, lässt sich zusammenfassend wie folgt systematisieren:

Abbildung 3

Systematisierung des Überwachungsauftrags des Aufsichtsrats

Pflichten und Rechte des Aufsichtsrats	
Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> • Ordnungsmäßigkeit • Rechtmäßigkeit • Wirtschaftlichkeit • Zweckmäßigkeit • Informationsrechte
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkompetenz • Informationsanforderung • Zustimmungsvorbehalte • Richtlinienkompetenz
Pflichten	<ul style="list-style-type: none"> • Verschwiegenheitspflicht • Beratungspflicht

Quelle: eigene Darstellung

Hans Böckler
Stiftung

Gesetzlich wird der allgemeine Überwachungsauftrag des Aufsichtsrats durch verschiedene aktienrechtliche Normen konkretisiert. Diese gelten für den obligatorischen (weil mitbestimmten) bzw. für den fakultativen GmbH-Aufsichtsrat über die Verweisungen in DrittelbG, MitbestG und GmbHG. Die folgende Abbildung zeigt im Überblick, in welchen Bereichen sich dieser allgemeine Überwachungsauftrag konkretisiert und welche aktienrechtlichen Grundlagen diesen im Einzelnen zu Grunde liegen:

Abbildung 4

Konkretisierung des allgemeinen Überwachungsauftrags durch das AktG

* Gem. § 52 Abs. 1 GmbH gelten die aufgeführten Bestimmungen des AktG für den fakultativen GmbH-AR „soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist“	AG-AR	Obligatorischer GmbH-AR		Fakultativer GmbH-AR*
		MitbestG	DrittelbG	
1. Überwachung der Geschäftsführung (§ 111 Abs. 1)	X	X	X	X
2. Recht zur Einsichtnahme in und Prüfung der Bücher und Schriften sowie der Vermögensgegenstände (§ 111 Abs. 2)	X	X	X	X
3. Erteilung des Prüfungsauftrages an den Wirtschaftsprüfer (§ 111 Abs. 2 S. 3)	X	X	X	X
4. Einberufung der Hauptversammlung (§ 111 Abs. 3)	X	X	X	X
5. Zustimmungsvorbehalt für bestimmte Arten von Geschäften (§ 111 Abs. 4 S. 2)	X	X	X	X
6. Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112)	X	X	X	X
7. Bestellung und Abberufung des Vorstands (§ 84)	X	X		
8. Entgegennahme von Gewinnverwendungsvorschlägen (§ 170 Abs. 2; § 171)	X	X	X	X
9. Prüfung und Billigung bzw. Feststellung des Jahresabschlusses (§ 171 und § 172)	X (i.d.R. Feststellung)	X	X (i.d.R. Billigung)	X

Quelle: eigene Darstellung

Hans Böckler
Stiftung

2.3 Behandlung des Jahresabschlusses in zeitlicher Abfolge – Überblick gemäß aktueller Rechtslage

Von der Aufstellung bis zur Feststellung durchläuft der Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft verschiedene aufeinanderfolgende Phasen:

Diese „Feststellungssperre“ für den ungeprüften Jahresabschluss ist besonders bedeutsam, da die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung nur auf Basis eines wirksamen Feststellungsbeschlusses (der ja eine Prüfung durch den Abschlussprüfer voraussetzt, s. oben) einen wirksamen Gewinnverwendungsbeschluss (der wiederum Grundlage einer Gewinnausschüttung

Abbildung 5

Zeitliche Abfolge: Von der Aufstellung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses

Was?	Wer?
Aufstellung	→ durch gesetzliche Vertreter (Vorstand / GF, §§ 264, 290 HGB)
Prüfung	→ durch Abschlussprüfer (§ 316 Abs. 1 und 2 HGB)
Prüfung	→ durch den Aufsichtsrat (§ 171 Abs. 1 AktG)*
Billigung	→ durch den Aufsichtsrat (§ 171 Abs. 2 S. 4 AktG)*
Feststellung	→ bei AG durch den Aufsichtsrat (Regelfall) (§ 172 AktG), sofern nicht der Hauptversammlung überlassen → bei GmbH durch die Gesellschafterversammlung (§ 46 Nr. 1 GmbHG)
Basis für	→ Gewinnverwendungsbeschluss der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung (§ 174 AktG bzw. § 46 Nr. 1 GmbHG)

→ **setzt voraus:**

- **Empfehlung des Prüfungsausschusses an den AR** (bei Unternehmen von öffentlichem Interesse („PIE“), § 124 Abs. 3 S. 2 AktG)
- **Wahlvorschlag** des AR der AG an die HV (§ 124 Abs. 3 S. 1)**
- **Wahl des Abschlussprüfers** (§ 318 Abs. 1 S. 1 HGB) durch die HV (§ 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG) bzw. die GesVers
- **Beauftragung des Abschlussprüfers durch den AR** (§ 111 Abs. 2 S. 3 AktG)*

* §§ 111 und 171 AktG gelten i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG bzw. § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG auch für den obligatorischen GmbH-AR
** Kein gesetzliches (zwingendes) Vorschlagsrecht des obligatorischen GmbH-AR an die Gesellschafterversammlung

Quelle: eigene Darstellung

Hans Böckler Stiftung

an die Aktionäre bzw. Gesellschafter ist) fassen kann. Gewinnausschüttungen die trotz eines unwirksamen (weil nichtigen) Gewinnverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung (vgl. § 253 AktG) erfolgt sind, haben die Aktionäre der Gesellschaft unter Umständen zurück zu zahlen (vgl. § 62 AktG).

Die Prüfung des Abschlusses durch den Abschlussprüfer ist demnach Grundlage der Prüfung durch den Aufsichtsrat.

Von welcher zentraler Bedeutung die Abschlussprüfung ist, zeigt die Regelung des § 316 Abs. 1 Satz 2 HGB (bzw. § 316 Abs. 2 Satz 2 HGB): Danach kann ein Jahresabschluss nicht festgestellt werden, wenn keine Prüfung stattgefunden hat. Ein Konzernabschluss kann nicht gebilligt werden, wenn keine Prüfung stattgefunden hat.

2.4 Prüfung des Jahresabschlusses durch Aufsichtsrat und Abschlussprüfer

Die gesetzliche Pflicht zur Prüfung von Jahresabschlüssen größerer Aktiengesellschaften existiert in Deutschland seit 1931. Hintergrund waren fehlerhafte Abschlüsse von Banken, die dann im Zuge der Weltwirtschaftskrise zusammenbrachen. Die gesetzliche Pflichtprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer soll die Verlässlichkeit der

Abbildung 6

Entstehung der gesetzlichen Pflichtprüfung des Jahresabschlusses – historischer Abriss

1884	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einführung der Gründungsprüfung von Aktiengesellschaften und der Pflichtrevision von Genossenschaften
1890	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gründung der Deutsche Treuhandgesellschaft in Berlin (Prüfungsgesellschaft)
Ende 1920er/Anfang 1930er Jahre	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rezession und Weltwirtschaftskrise ■ Notwendigkeit, u.a. die Überwachung der Aktiengesellschaften zu verbessern
19.9.1931	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie ■ Stufenweise Einführung der Pflichtprüfung für die größeren Aktiengesellschaften und konkrete Auflagen für die Veröffentlichung bestimmter Angaben im Geschäftsbericht ■ Zulassung von Prüfungsgesellschaften (neben dem Einzelprüfer) als „Bilanzprüfer“
15.12.1931	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundsätze für die öffentliche Bestellung der „öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer“ → erstmals Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“

Quelle: eigene Darstellung

Hans Böckler Stiftung

Abschlüsse erhöhen. Der Prüfer nimmt insoweit seine Aufgabe auch in öffentlichem Interesse wahr. Die folgende Abbildung zeigt die wesentlichen historischen Etappen der Entstehung der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung und des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer in Deutschland.

Der Abschlussprüfer ist kein Organ des Unternehmens. Durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmen („KonTraG“) wurde 1998 das Verhältnis zwischen dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer in den Fokus gerückt. Im Mittelpunkt stand dabei die Regelung, dass seitdem der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt.

Die entsprechende Vorschrift des § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG gilt (über die Verweisungen in MitbestG und DrittelbG) auch für den obligatorischen GmbH-Aufsichtsrat. Auch der fakultative GmbH-Aufsichtsrat erteilt (da auch § 52 Abs. 1 GmbHG auf § 111 AktG verweist) dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt ausdrücklich etwas anderes.

Der Abschlussprüfer wird deshalb auch als „Hilfsorgan des Aufsichtsrats“ bezeichnet. Die folgende Abbildung soll die Rolle des Abschlussprüfers im Zusammenspiel der eigentlichen Unternehmensorgane skizzieren.

2.4.1 Prüfungspflicht des Aufsichtsrats

Gegenstand der Prüfungspflicht des Aufsichtsrats gemäß § 171 Abs. 1 Satz 1 AktG sind folgende vom Vorstand bzw. der Geschäftsführung aufgestellte Unterlagen:

- Jahresabschluss,
 - Lagebericht und
 - Gewinnverwendungsvorschlag.
- Hervorzuheben ist, dass der Aufsichtsrat nicht nur

die Rechtmäßigkeit, sondern auch die sachliche Angemessenheit („Zweckmäßigkeit“ und „Wirtschaftlichkeit“) des Jahresabschlusses zu prüfen hat (§ 171 Abs. 1 Satz 1 AktG). Insoweit ist sein Prüfungsauftrag weitergehend als der des Abschlussprüfers, der die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Buchführung und des Abschlusses prüft.

Diese Prüfungspflicht des Aufsichtsrats konkretisiert zunächst die allgemeine Pflicht zur Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat (§ 111 Abs. 1 AktG).

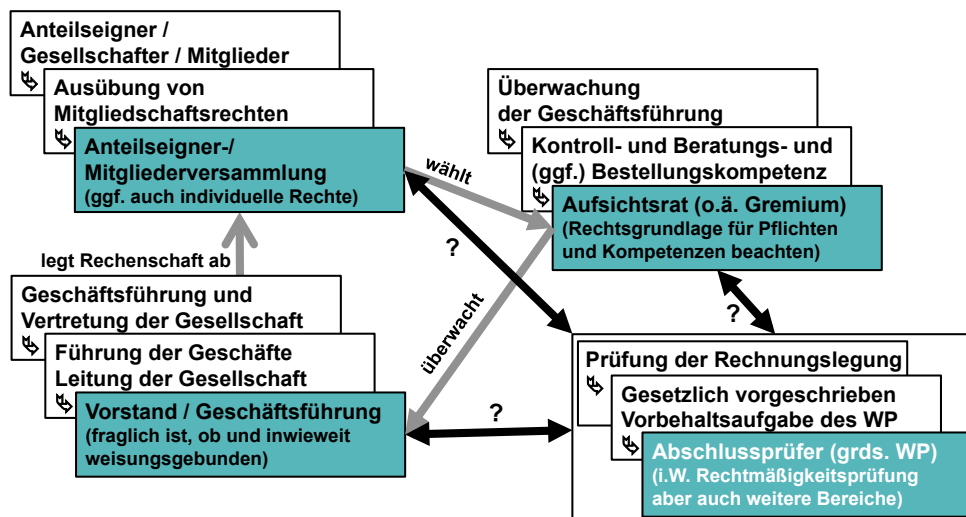
Allgemein gilt, dass die Überwachung der Geschäftsführung ohne die Prüfung der Rechnungslegung nicht möglich ist. Außerdem ist die Prüfung des Jahresabschlusses Voraussetzung für die Billigung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat – was bei der AG regelmäßig zu dessen Feststellung führt.

Die Regelung des § 171 AktG ist nicht satzungsd dispositiv gemäß § 23 Abs. 5 AktG. Für den obligatorischen GmbH-Aufsichtsrat ergibt sich dies über die Verweise in DrittelbG und MitbestG auf § 171 AktG. Im fakultativen GmbH-Aufsichtsrat erfordert eine Abweichung von dieser Regel eine ausdrückliche gesellschaftsvertragliche Bestimmung (§ 52 GmbHG).

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Prüfung und Billigung von Jahres- und Konzernabschluss gemäß § 107 Abs. 3 Satz 4 AktG nicht an einen Ausschuss des Aufsichtsrats delegiert werden können. Mit anderen Worten: Auch ein ggf. eingerichteter Prüfungsausschuss kann sich nur vorbereitend mit den Abschlüssen und den weiteren Unterlagen (v.a. Prüfungsberichte, s. unten) befassen. Alle Aufsichtsratsmitglieder (nicht nur die Mitglieder eines Prüfungsausschusses!) bleiben in der Pflicht zur Prüfung der Abschlüsse.

Abbildung 7

Zusammenwirken der Unternehmensorgane mit dem Abschlussprüfer im Überblick



Quelle: eigene Darstellung

2.4.2 Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer

Gemäß § 316 HGB sind Jahresabschlüsse von mindestens mittelgroßen Kapitalgesellschaften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.


nem pflichtgemäßen Ermessen – Schwerpunkte und Vorgehensweisen fest. Er orientiert sich dabei insbesondere an solchen Bereichen der Rechnungslegung, in denen das Risiko möglicher (ungewollter) Fehler in der Buchführung und/oder im Abschluss

Abbildung 8

Grundlagen, Gegenstand und Ergebnis der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung

<ul style="list-style-type: none"> ■ Rechtsgrundlage: § 316 HGB 	Verpflichtung für Kapitalgesellschaften, die nicht kleine Gesellschaften i.S.v § 267 Abs. 1 HGB sind
<ul style="list-style-type: none"> ■ Gegenstand der Prüfung <ul style="list-style-type: none"> □ Buchführung (§ 317 Abs. 1 Satz 1 HGB) □ Jahresabschluss (§ 317 Abs. 1 Satz 1 HGB) □ Lagebericht (§ 317 Abs. 1 Satz 3 HGB) □ Risikoüberwachungssystem bei börsennotierten Aktiengesellschaften (§ 317 Abs. 4 HGB) 	<p>Prüfung, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> □ Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht den geltenden Normen (→ HGB, AktG, GmbHG, Satzung, Gesellschaftsvertrag und Konventionen wie z.B. GoB) entsprechen (§ 317 Abs. 1 HGB) □ der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und ob insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens erweckt wird (§ 317 Abs. 2 Satz 1 HGB) □ im Lagebericht die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (§ 317 Abs. 2 Satz 2 HGB)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Prüfungsergebnis vom Abschlussprüfer erstellt 	<ul style="list-style-type: none"> □ Prüfungsbericht (§ 321 HGB) und □ Bestätigungsvermerk (§ 322 HGB) → „Testat“

Quelle: eigene Darstellung

Hans Böckler
Stiftung 

Zu beachten ist, dass für bestimmte Branchen (insbesondere Banken und Versicherungen) auf Grund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen weitergehende Prüfungspflichten gelten. Diese „Spezialregelungen“ werden hier jedoch nicht näher betrachtet. Gegenstand und Umfang der Abschlussprüfung sind in § 317 HGB festgelegt. Auf Grund dieser gesetzlichen Vorgabe können Gegenstand und Umfang der Prüfung nicht durch Vereinbarung zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer eingeschränkt werden. Erweiterungen des Prüfungsauftrages sind demgegenüber möglich, zum Beispiel im Hinblick auf besondere (zusätzliche) Prüfungsschwerpunkte des Aufsichtsrats.

Der Prüfungsumfang ergibt sich aus § 317 Abs. 1 Satz 2 HGB. Danach ist ...



„... die Prüfung (...) so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die in Satz 2 aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 264 Abs. 2 [HGB] ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.“

Eine Jahresabschlussprüfung ist immer eine Stichprobenprüfung. Der Prüfer legt dabei – nach eige-

relativ höher ist als in anderen Bereichen. Einflussmöglichkeiten des Aufsichtsrates bestehen demnach im Hinblick auf

- eine Abstimmung möglicher Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer sowie
- auf eine Erweiterung des Prüfungsauftrages um zusätzliche Prüfungsschwerpunkte des Aufsichtsrats. In diesem Fall prüft der Prüfer – ohne seinen sonstigen Prüfungsumfang einzuschränken – zusätzliche Gebiete, die er normalerweise nicht – oder nicht in dem vom Aufsichtsrat gewünschten Umfang – prüfen würde.

Als Ergebnis seiner Prüfung legt der Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat (als seinem Auftraggeber, § 321 Abs. 5 HGB) und gleichzeitig einem eingerichteten Prüfungsausschuss seinen Prüfungsbericht vor.

Dieser Prüfungsbericht ist die Grundlage der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat (§ 171 AktG). Von entscheidender Bedeutung und Grundlage einer sorgfältigen Prüfung des Abschlusses durch jedes Aufsichtsratsmitglied ist deshalb das kritische Studium des Prüfungsberichts.

Grundsätzlich genügt das einzelne Aufsichtsratsmitglied seiner Prüfungspflicht durch das sorgfältige und kritische Studium des Prüfungsberichts sowie die ggf. ergänzende Befragung des Abschlussprüfers in der Aufsichtsratssitzung. Das

Durcharbeiten des Prüfungsberichts sollte das Aufsichtsratsmitglied in die Lage versetzen, seine vom Gesetz geforderte „Zweckmäßigkeitprüfung“ des Jahresabschlusses (siehe oben, Abschnitt 2.4.1) vorzunehmen. Grundlage dafür können die Ausführungen des Abschlussprüfers zur Frage sein, ob der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft vermittelt (§§ 321 Abs. 2 Satz 3, 264 Abs. 2 Satz 1 HGB). Dies gilt gerade auch im Hinblick auf gewählte Bewertungsannahmen und -methoden sowie auf mögliche sachverhaltsgestaltende Maßnahmen. Außerdem enthalten Prüfungsberichte häufig betriebswirtschaftliche Darstellungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die dem Aufsichtsratsmitglied zum besseren Verständnis des Zahlenwerks dienen sollten.

Weitere Prüfungshandlungen des Aufsichtsrats (oder von ihm initiierte bzw. beauftragte zusätzliche Prüfungen) sind regelmäßig erst dann erforderlich, wenn die Berichterstattung des Abschlussprüfers aus Sicht des Aufsichtsrats Unplausibilitäten enthält.

Auch wenn der Abschlussprüfer keine Wertung der Angemessenheit der Bilanzierung („Bilanzpolitik“) vornimmt, sollte der Bericht des Prüfers dem Aufsichtsratsmitglied Hinweise zur Einschätzung der Bilanzpolitik des Unternehmens geben:

- Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen
- Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen
- Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Auch kann der Abschlussprüfer in der „Bilanzsitzung“ des Aufsichtsrats befragt werden, wie er die Bilanzpolitik des Unternehmens einschätzt.

2.5 Reform der Abschlussprüfung im Überblick

Die Reform der Abschlussprüfung auf EU-Ebene ist das Ergebnis von Aktivitäten der EU-Kommission als Folge der Finanzmarktkrise. Insgesamt veröffentlichte die EU-Kommission drei sogenannte „Grünbücher“ zum Themenbereich „Corporate Governance“. Darin stellte sie Schlussfolgerungen dar, die aus ihrer Sicht aus der Finanzmarktkrise zu ziehen sind. Für den Bereich der Abschlussprüfung relevant ist dabei das



Grünbuch der EU-Kommission (KOM(2010) 561) vom 13.10.2010 „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise (Text von Bedeutung für den EWR)“

Die folgenden Auszüge skizzieren wesentliche Grundüberlegungen der Kommission:



„1. EINLEITUNG Die Maßnahmen, die unmittelbar nach der Finanzkrise in Europa und in anderen Teilen der Welt getroffen wurden, waren in erster Linie auf die dringend notwendige Stabilisierung des Finanzsystems gerichtet. Während die Rolle, die Banken, Hedgefonds, Ratingagenturen, Aufsichtsbehörden und Zentralbanken bei der Krise gespielt haben, bei vielen Gelegenheiten gründlich hinterfragt und analysiert worden ist, wurde der Frage, wie die Abschlussprüfung verbessert werden könnte, um zu erhöhter Finanzstabilität beizutragen, bislang nur sehr wenig Beachtung geschenkt. ...

... Da sich diese Interessengruppen möglicherweise nicht der Grenzen einer Prüfung bewusst sind (Erheblichkeit, Stichprobenverfahren, Rolle des Prüfers bei der Aufdeckung doloser Handlungen und Verantwortung des Managements), führt dies zu Erwartungsinkongruenzen. Die Kommission hält deshalb eine umfassende Debatte darüber erforderlich, was getan werden muss, um zu gewährleisten, dass sowohl Abschlussprüfungen als auch Vermerke der Abschlussprüfer ihren Zweck erfüllen, d.h. „fit for purpose“ sind.

(...) würde die Kommission gern eine Diskussion zu folgenden Themen eröffnen:

- Rolle des Abschlussprüfers,
- Governance und Unabhängigkeit von Prüfungsgesellschaften,
- Beaufsichtigung von Abschlussprüfern,
- Konstellation des Markts für Abschlussprüfungen,
- Schaffung eines Binnenmarkts für Prüfungsleistungen,
- Vereinfachung der Bestimmungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften (KMP) und
- internationale Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung weltweit tätiger Prüfungsnetze.“

Die Ergebnisse dieser Aktivitäten auf europäischer Ebene liegen in Form einer EU-Verordnung und einer Überarbeitung der bestehenden EU-Abschlussprüferrichtlinie vor.

2.5.1 Umsetzung der Abschlussprüfungsreform auf Ebene der EU



Verordnung (EU) Nr. 537/2014

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission

Die Verordnung gilt für „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ („Public Interest Entities“ – „PIE“) und deren Abschlussprüfer (grundsätzlich) ab dem 17.06.2016 unmittelbar ohne dass es einer Umsetzung in nationales Recht der EU-Mitgliedstaaten bedarf. Soweit die Verordnung den Mitgliedstaaten Wahlrechte zur Umsetzung bestimmter Regelungen gewährt, greift der deutsche Gesetzgeber dies im AREG und im APAREG auf.

Da die Verordnung nur für die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse („Public Interest Entities – PIE“) gilt, ist von zentraler Bedeutung, was der europäische „Gesetzgeber“ überhaupt unter einem „PIE“ versteht. Zusammengefasst handelt es sich dabei (gemäß Art. 2 Nr. 13 der Richtlinie 2014/56/EU) um:

Kapitalmarktorientierte Unternehmen

Das sind solche Unternehmen, die unter das Recht eines Mitgliedstaats fallen und deren übertragbare Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind. Das können zum Beispiel sein:

- Aktien, die das Unternehmen an der Börse handeln lässt (börsennotierte Aktiengesellschaft oder börsennotierte Societas Europaea, „SE“) oder
- Anleihen, die das Unternehmen (unabhängig von seiner Rechtsform und einer möglichen Börsennotiz seiner Aktien) an einer Börse handeln lässt. Als Beispiel für ein solches Unternehmen kann zum Beispiel die Deutsche Bahn AG genannt werden, die (als AG) nicht börsennotiert ist aber börsengehandelte Anleihen begeben hat.

Kreditinstitute

Damit sind Kreditinstitute im Sinne des EU-Rechts – unabhängig davon, ob sie börsennotiert (bzw. kapitalmarktorientiert, s. oben) sind oder nicht – grundsätzlich als PIE zu klassifizieren. Als Kreditinstitut¹

¹ (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2013/36/EU („Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen“) in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 575/2013, beide vom 26. Juni 2013.

im Sinne der europäischen bankaufsichtsrechtlichen Normen gilt ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren.

In Deutschland ist dies insbesondere für die Sparkassen und Genossenschaftsbanken relevant. Diese Institute sind zwar – anders manche Großbank – nicht börsennotiert und damit nicht kapitalmarktorientiert (s. oben). Als Kreditinstitut im Sinne des EU-Rechts – das sie ohne Zweifel sind – gelten sie aber auf jeden Fall als PIE. Ausnahmen bestehen lediglich für kleinere Institute.

Versicherungsunternehmen

Versicherungsunternehmen (mit Ausnahme kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit „VVG“, vgl. Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG) sind – ebenfalls unabhängig davon, ob sie börsennotiert bzw. kapitalmarktorientiert sind (s. oben) grundsätzlich PIE.

Unternehmen, die von den Mitgliedstaaten als PIE bestimmt worden sind

Beispielhaft nennt hier Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe d) der Richtlinie 2014/56/EU Unternehmen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Größe oder der Zahl ihrer Mitarbeiter von erheblicher öffentlicher Bedeutung sind.

Der deutsche Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit zur nationalen Erweiterung des PIE-Begriffs keinen Gebrauch gemacht. In Deutschland gelten nur die drei zuvor genannten Arten von Unternehmen als PIE.



Überarbeitete Abschlussprüferrichtlinie

Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zuletzt geändert durch **Richtlinie 2014/56/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014.

Die Richtlinie gilt für gesetzliche Prüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen aller Unternehmen. Sie muss aber von den Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren in mitgliedstaatliches Recht umgesetzt werden (bis zum 17. Juni 2016)

In Deutschland wurde die Richtlinie durch das AREG und das APAREG in nationales Recht umgesetzt.

2.5.2 Umsetzung der EU-Abschlussprüfungsreform auf nationaler Ebene (in Deutschland)



Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG

„Gesetz zur Umsetzung der **prüfungsbezogenen Regelungen** der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse vom 10.05.2016.

Das AReG enthält (als sogenanntes Artikelgesetz, mit dem diverse bestehende Gesetze geändert werden) vor allem Änderungen des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Aktiengesetzes (AktG).

HGB → diverse Änderungen der §§ 317 – 324 (Prüfung von Jahres- und Konzernabschluss)

Da die EU-VO 537/2014 für die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse („PIE“, s. oben) (grundsätzlich) ab dem 17.06.2016 unmittelbar gilt, gelten die im HGB enthaltenen Vorschriften über die Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen (§§ 316 bis 324) für PIE nur soweit nicht vorrangig die EU-VO 537/2014 greift.

Da die Vorschriften über die Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen im HGB für PIE gewissermaßen „Auffangcharakter“ haben, müssen diese deshalb immer auch die EU-VO 537/2014 „im Blick haben“.

AktG → diverse Änderungen, der Normen, die Aufgaben von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss bezeichnen sowie solcher, die Anforderungen an die Mitglieder von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss definieren

Im Überblick sind hier folgende Änderungen zu nennen:

- § 100 Abs. 5: Es besteht für alle Mitglieder von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss kein spezifisches Unabhängigkeitserfordernis mehr, da der Gesetzgeber durch die Trennung zwischen Aufsichtsrat und Vorstand/Geschäftsführung die Unabhängigkeit dieser Personen im deutschen Governance-System gewahrt sieht. Künftig müssen die Aufsichtsratsmitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, vertraut sein.
- § 107 Abs. 3: Zwar besteht nach wie vor keine Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses. Allerdings wird der Aufgabenkatalog des Prüfungsausschusses (nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz „BilMoG“ aus dem Jahr 2009) erneut ausgeweitet. Er hat sich jetzt auch ausdrücklich mit der Auswahl des Abschlussprüfers zu befassen. Wenn der Aufsichtsrat keinen Prü-

fungsausschuss einrichtet, hat er die in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG genannten Aufgaben selbst wahrzunehmen. Vor allem in börsennotierten Unternehmen, für die der Deutsche Corporate Governance Kodex in Abschnitt 5.3.2 die Einrichtung eines Prüfungsausschusses empfiehlt, dürften die Aufsichtsräte in der Regel einen solchen Ausschuss gebildet haben. Soweit besondere aufsichtsrechtliche Bestimmungen dem Aufsichtsorgan (Aufsichts- oder Verwaltungsrat) die Bildung von Prüfungsausschüssen zwingend vorschreiben (z.B. §25d Abs. 9 KWG), besteht diese Pflicht unabhängig von der aktienrechtlichen „Kann-Regelung“.

- § 107 Abs. 4: Danach gelten die persönlichen Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder gem. § 100 Abs. 5 AktG (s. oben) auch für die Mitglieder des Prüfungsausschusses von PIE.
- §§ 404a, 405 Abs. 3b bis. 3d: Bei bestimmten Gesetzesverstößen durch Mitglieder von Aufsichtsräten und Prüfungsausschüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse („PIE“) kann eine Behörde (das Bundesamt für Justiz bzw. für Kreditinstitute und Versicherungen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, BaFin) Bußgelder verhängen:
 - wenn die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers nicht ausreichend überwacht wurde,
 - wenn die Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers nicht ordnungsgemäß erfolgte oder
 - wenn der Vorschlag an die Hauptversammlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers nicht gemäß der EU-Verordnung erfolgte.

Diese Verstöße sind in der Regel Ordnungswidrigkeiten – unter Umständen kann aber sogar eine Straftat vorliegen, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldbuße geahndet wird. Für andere Rechtsformen als die AG existieren in den jeweils einschlägigen Spezialgesetzen gesonderte Sanktionsregelungen, die entweder auf die o.g. aktienrechtlichen Normen verweisen (so z.B. § 53 Abs. 1 SE-AG) oder die Regelungen des Aktiengesetzes im Wortlaut (nahezu) übernehmen (so z.B. §§ 333a, 334 Abs. 2a HGB und §§ 86, 87 GmbHG).



Abschlussprüferaufsichtreformgesetz – APAREG

„Gesetz zur Umsetzung der **aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen** der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse“ vom 13.03.2016.

Wirtschaftsprüferordnung (WPO)

Das APAReG umfasst die Änderungen im Bereich des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer (einschließlich der Vorschriften zur Berufsaufsicht über die Wirtschaftsprüfer).

3 AUFGABEN VON AUFSICHTSRAT UND PRÜFUNGS-AUSSCHUSS IM ZUSAMMENHANG MIT DER ABSCHLUSSPRÜFUNG NACH DER EU-ABSCHLUSSPRÜFUNGSREFORM

Anhand des folgenden Ablaufs werden die Aufgaben von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung dargestellt, wie sie sich aus der Rechtslage nach der EU-Abschlussprüfungsreform und der Umsetzung in deutsches Recht durch das AReG ergeben:

bestG bzw. DrittelbG, ohne CRR-Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen) sowie

- **Aufsichtsräten und Prüfungsausschüssen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse** sind („Non-PIE“) (am Beispiel der nicht-kapitalmarktorientierten (§ 264d HGB) Aktiengesellschaft mit Aufsichtsrat gem. MitbestG bzw. DrittelbG, ohne CRR-Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen).

Darüber hinaus wird – soweit erforderlich – auf Besonderheiten eingegangen, die im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung in Bezug auf folgende Aufsichtsräte gelten:

- obligatorischer GmbH-Aufsichtsrat (mitbestimmt gem. MitbestG und drittelbeteiligt gem. DrittelbG)
- fakultativer GmbH-Aufsichtsrat
- mitbestimmter SE-Aufsichtsrat (bei dualistisch organisierter SE – also mit zwei getrennten Organen für die Unternehmensleitung (Vorstand) und deren Überwachung (Aufsichtsrat)

Abbildung 9

Aufgaben von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung

(1)	Auswahl des Abschlussprüfers (Wechsel oder erneute Bestellung)
(2)	Auswahlverfahren gemäß Artikel 16 EU-VO
(3)	Empfehlung des Prüfungsausschusses
(4)	Wahl des Abschlussprüfers
(5)	Beauftragung des Abschlussprüfers
(6)	Prüfungsschwerpunkte
(7)	Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers
(8)	Umgang mit „ Nichtprüfungsleistungen “ des Abschlussprüfers durch Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss
(9)	Verbotene Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers („Blacklist“)
(10)	Kommunikation mit dem Abschlussprüfer
(11)	Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers (Berichterstattung und Bestätigungsvermerk)
(12)	Mindestinhalt des Prüfungsberichts
(13)	Vorlage von Abschluss und Prüfungsbericht an Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss
(14)	Prüfung des Abschlusses durch den Aufsichtsrat
(15)	Beschlussfassung des Aufsichtsrats (Billigung bzw. Billigung und Feststellung)
(16)	Berichterstattung von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss über das Ergebnis ihrer Prüfung
(17)	Gesetzliche Anforderungen an die Mitglieder von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss
(18)	Aufsichtsrat und Ausschussbildung
(19)	(Mögliche) Aufgabenteilung zwischen Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat

Quelle: eigene Darstellung

Hans Böckler
Stiftung 

In der vorliegenden Handlungshilfe wird unterschieden zwischen

- **Aufsichtsräten und Prüfungsausschüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse** („Public Interest Entities – PIE“) (am Beispiel der kapitalmarktorientierten Aktiengesellschaft i.S.v. § 264d HGB mit Aufsichtsrat gem. Mit-

Die folgende **Darstellung erfolgt in Form „kommentierter Ablaufpläne“** für die o.g. Fallkonstellationen zu a) bis e).

Insgesamt werden 14 dieser „kommentierten Ablaufpläne“ dargestellt, die die folgenden (mit „X“ markierten) Fallkombinationen abdecken:

Abbildung 10

Dargestellte „Fallkonstellationen“ im Überblick

Rechtsform:	Aufsichtsrat:	Mitbestimmungsstatut:	„PIE*“	„Non-PIE“
AG	obligatorisch	MitbestG	X (3.1.1)	X (3.1.2)
		DrittelbG	X (3.2.1)	X (3.2.2)
		fakultative ArbN-Beteiligung	X (3.3.1)	X (3.3.2)
GmbH	obligatorisch	MitbestG	X (3.4.1)	X (3.4.2)
		DrittelbG	X (3.5.1)	X (3.5.2)
	fakultativ	fakultative ArbN-Beteiligung	X (3.6.1)	X (3.6.2)
SE dualistisch verfasst	obligatorisch	SEBG	X (3.7.1)	X (3.7.2)
			*ohne CRR-Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen	

Quelle: eigene Darstellung

Hans Böckler
Stiftung 

ABKÜRZUNGEN

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
APAReG	Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz
AR	Aufsichtsrat
AReG	Abschlussprüfungsreformgesetz
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
ff.	fortfolgende
f.	folgende
GmbHG	GmbH-Gesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HV	Hauptversammlung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
SE	Societas Europaea (Europäische Aktiengesellschaft)
SEBG	SE-Beteiligungsgesetz
WPO	Wirtschaftsprüferordnung

LITERATUR

EU-Kommission, Grünbuch der EU-Kommission (KOM(2010) 561) vom 13.10.2010 „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“

Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG, in der Fassung des Referentenentwurfs vom 27.03.2015)

Gesetz zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APA-ReG, in der Fassung des Referentenentwurfs vom 29.05.2015 und des Regierungsentwurfs vom 01.07.2015)

Institut der Wirtschaftsprüfer (Hrsg.), WP Handbuch 2012 – Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung, Beratung, Band I, 14., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage, Düsseldorf 2012

Institut der Wirtschaftsprüfer (Hrsg.) IDW Positionspapier zur Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, Düsseldorf, 14.05.2012

Köster, R. / Müller, M. / Sick, S., Aufsichtsratspraxis – Handbuch für Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, 10. Auflage, Frankfurt am Main 2013

Lutter, M. / Krieger, G. / Verse, D., Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 6. Neu bearbeitete Auflage, Köln 2014

Prangenberg, A. / Sollanek, A., Die Beauftragung des Abschlussprüfers durch den Aufsichtsrat, Arbeitshilfen für Aufsichtsräte der Hans-Böckler-Stiftung, Heft 12, 4. überarbeitete Auflage, Düsseldorf 2010

Prangenberg, A., / Strenger, C. Neue Verbindlichkeit – Das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts konkretisiert die Überwachungspflichten des Aufsichtsrats, Die Mitbestimmung 04/2010, S. 16 - 19

Raiser, T. / Veil, R., Recht der Kapitalgesellschaften, Ein Handbuch für Praxis und Wissenschaft, München 2010

Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, geändert durch Richtlinie 2008/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008, Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 und Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 („Überarbeitete EU-Abschlussprüferrichtlinie“)

Schüppen, M., Kommentierung der §§ 316 – 324 und der Artt. 4-7, 10-12, 16-18, 41 EU-AbschlussprüferVO, in: Haisel, T. / Schall, A. (Hrsg.), Handelsgesetzbuch – Handkommentar, 2. Auflage, Baden-Baden 2015

Stahl, M. / Pundt, M., Mögliche Auswirkungen der EU-Reform der Abschlussprüfung auf die Arbeit der Aufsichtsräte in Deutschland, Reihe Mitbestimmungsförderung der Hans-Böckler-Stiftung, Nr. 6, Düsseldorf 2015

Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission („EU-VO“)

AUTOR

Arno Prangenberg

Diplom-Betriebswirt • Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

Arno Prangenberg ist geschäftsführender Gesellschafter der Korthäuer & Partner GmbH, Essen. Er ist dort insbesondere in den Bereichen Wirtschaftsprüfung (incl. prüfungsnaher Dienstleistungen) und betriebswirtschaftliche Beratung tätig. Darüber hinaus ist er seit Jahren mit der Beratung und Qualifizierung von Mitgliedern in Überwachungs- und Kontrollorganen (Aufsichts- und Verwaltungsräte, Beiräte etc.) befasst. Er ist Autor diverser Veröffentlichungen, die sich insbesondere an diesen Personenkreis richten.

Arno Prangenberg verfügt außerdem über mehrjährige Praxiserfahrung als Mitglied von Aufsichtsräten. Derzeit ist er Mitglied des Aufsichtsrats der Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide, Frankfurt am Main und dort auch stellvertretender Vorsitzender des Finanz- und Prüfungsausschusses. Darüber hinaus ist er Mitglied des Arbeitskreises „Corporate Governance und Gesellschaftsrecht“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW). Dieser Arbeitskreis ist derzeit u.a. mit einigen Fragen der Umsetzung der EU-Abschlussprüfungsreform befasst. Er setzt sich darüber hinaus auch mit den Auswirkungen von Änderungen im Deutschen Corporate Governance Kodex auf die Abschlussprüfung auseinander und überarbeitet in diesem Zusammenhang regelmäßig den entsprechenden IDW Prüfungsstandard (IDW PS 345). Zuvor war er bis zu dessen Auflösung im IDW-Arbeitskreis „Fortentwicklung der Corporate Governance“ tätig. Dort wurde u.a. im Jahr 2012 das IDW-Positionspapier zur Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer erarbeitet.

ABSTRACT

Der vorliegende Report gibt einen Überblick über die zentrale Änderung, die sich für die gesetzliche Abschlussprüfung und die Arbeit im Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss aus den jüngsten Reformgesetzen AReG (Abschlussprüfungsreformgesetz) und APAREG (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz) ergeben. Insbesondere Aufsichtsräte in kapitalmarktorientierten Unternehmen müssen sich mit einer Reihe von Neuerungen auseinandersetzen. Zu nennen sind u. a. die Einführung der „externen Rotation“ der Prüfungsgesellschaft, die Durchfüh-

rung eines Ausschreibungsverfahrens, deutlich verschärfte Anforderungen an die Unabhängigkeit des Prüfers und deren Überwachung durch den Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss sowie ergänzende Vorschriften zum Prüfungsbericht und zum Bestätigungsvermerk. Anhand kommentierter Ablaufpläne werden die Änderungen für Unternehmen diverser Fallkonstellationen aus Rechtsform, Mitbestimmungsstatut und Kapitalmarktorientierung detailliert dargestellt.

IMPRESSUM

Ausgabe

Aufgaben von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss in Zusammenhang mit der Abschlussprüfung
ISSN 2364-0413

Autor

Arno Prangenberg

Ansprechpartner

Alexander Sekanina
Hans-Böckler-Stiftung
Abteilung Mitbestimmungsförderung
Referat Wirtschaft
Bilanzierung – Finanzierung
– Risikomanagement
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Telefon +49 211 77 78-168
Telefax +49 211 77 78-4168
alexander-sekanina@boeckler.de
www.mitbestimmung.de

Produktion

Setzkasten GmbH, Düsseldorf
Düsseldorf, Oktober 2016

Hans-Böckler-Stiftung,
Oktober 2016

WWW.BOECKLER.DE